

Preisregelung Strom

Anschlussnutzung

Gültig ab:	01.01.2009
Vertragsart:	Anschlussnutzungsvertrag
Vertragstyp:	Anschlussnutzung Kundenanlage
Lastflussrichtung (Zweck)	Bezug
Versorgungsspannung:	entsprechend Ziffer 3 des Datenblattes zum Anschlussnutzungsvertrag

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten zur vertraglichen Spezifikation der in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt" sowie oben angegebenen Entnahmesituation.

2. Pönalen und Entgelte

2.1. Pönale für Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung

Wird durch die Anschlussnutzung die maximale Netznutzungsleistung überschritten, so hat der Kunde ein Entgelt in Form einer Pönale zu entrichten.

Die Pönale bei Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung beträgt bei Überschreitung der max. Netznutzungsleistung je kW:

- bei Versorgung in Mittelspannung 14,00 €/kW,
- bei Versorgung in Niederspannung unmittelbar aus Ortsnetzstation 13,50 €/kW,
- bei Versorgung aus dem Niederspannungsnetz 10,00 €/kW

Die Pönale betreffend Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung wird für ein Abrechnungsjahr höchstens einmal in Rechnung gestellt.

2.2. Verfahren zur Ermittlung und die Höhe des Baukostenzuschusses

Das Verfahren zur Ermittlung und die Höhe des Baukostenzuschusses sind abhängig davon, aus welcher Netzebene oder aus welcher Umspannebene elektrische Energie bezogen wird.

Die Höhe des Baukostenzuschusses wird vom VNB unter Zugrundelegung eines vereinfachten Verfahrens ermittelt. Dieses Verfahren berücksichtigt Mittelwerte der aktuellen Anschaffungs- und Herstellungskosten für vorgeschaltete Netzanlagen im gesamten Netzgebiet des VNB.

Der VNB ist berechtigt, einen Baukostenzuschuss in voller Höhe der - bezogen auf die bereitgestellte Netzanschlusskapazität anteiligen – Herstellungskosten der vorgeschalteten Netzanlagen zu verlangen.

Berechnungsrelevante Netzanlagen

- **bei Versorgung in Mittelspannung**

Zu den vorgelagerten Netzanlagen gehören:

Preisregelung Strom

- die Mittelspannungsleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum Leitungsabgangsschaltfeld der nächst gelegenen, technisch geeigneten und ausreichend leistungsstarken Umspannanlage im Verteilnetz,
- das Leitungsabgangsschaltfeld in der vorgenannten Umspannanlage.

➤ bei Versorgung in Niederspannung unmittelbar aus Ortsnetzstation

Zu den vorgelagerten Netzanlagen gehören:

- die dem Netzanschlusspunkt zugeordnete Ortsnetztransformatorstation,
- die Mittelspannungsleitung von der vorgenannten Ortsnetztransformatorstation bis zum Leitungsabgangsschaltfeld der nächst gelegenen, technisch geeigneten und ausreichend leistungsstarken Umspannanlage im Verteilnetz,

➤ bei Versorgung in Niederspannung

Zu den vorgelagerten Netzanlagen gehören:

- die Niederspannungsleitung vom Netzanschlusspunkt bis zur Sammelschiene des Ortsnetztransformators
- der Ortsnetztransformator

2.3. Sonstige Entgelte

Für die Trennung des Kundenanschlusses vom Verteilnetz aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden und den anschließenden Wiederanschluss erhebt der VNB ein Entgelt mindestens in Höhe des dem VNB entstandenen Aufwandes.

2.4. Umsatzsteuer

Auf die oben genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer- / Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

2.5. Rechnung

Die Rechnungen werden ohne Abzug jeweils zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt fällig, es sei denn, die betreffende Rechnung geht dem Kunden nicht mindestens zwei Wochen vorher zu. Sollte Letzteres der Fall sein, wird die Rechnung zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Zahlt der Kunde eine Rechnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist der VNB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB zu verlangen. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, beträgt der Zinssatz gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem VNB zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Gegen Ansprüche des VNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.